



PFYNDETTIGHOFEN

Gültig ab 01.01.2027 bis 31.12.2027

Elektrizitätswerk Pfy - Tarifblatt für das Geschäftsjahr 2027

Tarifbezeichnung		Niederspannung 230V / 400V					Mittelspannung 17kV (NE 5)
		Basistarif	Leistungstarif 50	Leistungstarif 100	Spezialtarife		Leistungstarif MS
Jahresverbrauch	kWh/Jahr	< 50'000	≥50'000 <100'000	≥ 100'000	Öffentliche Beleuchtung	Baustrom	Kunde mit eigenem Trafo
Grundgebühr	CHF/Monat	9.50	48.50	48.50	9.50	0.00	50.00
Messtarif ⁵⁾	CHF/Monat	4.50	4.50	4.50	4.50	0.00	40.00
Stromtarif							
Energie	Rp./kWh	11.60	11.40	11.20	11.60	11.60	11.20
Aufwertung für erneuerbare Energie ¹		1.60	1.60	1.60	1.60	1.60	1.60
Netznutzung		7.50	3.70	3.50	7.50	25.00	3.00
Konzessionsabgabe		0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50
Systemdienstleistung SDL		0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19
Solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz		0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19
Stromreserve des Bundes		0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17
Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG		2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30
Total Stromtarif	Rp./kWh	24.05	20.05	19.65	24.05	41.55	19.15
Total Stromtarif inkl. MWST		26.00	21.67	21.24	26.00	44.92	20.70
Leistung / Monat	CHF/kW		9.50	9.50			9.50

Rückliefertarife (Minimalvergütungen) ²⁾		mit Eigenverbrauch	ohne Eigenverbrauch
Energie aus Photovoltaikanlagen ≤ 30 kW	Rp./kWh	6.00	6.00
Energie aus Photovoltaikanlagen > 30 kW und ≤ 150 kW		Minimalvergütung gemäss Formel ³⁾	6.20
Energie aus Photovoltaikanlagen > 150 kW		Referenzmarktpreis	Referenzmarktpreis

Sämtliche Rückliefertarife verstehen sich vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen. Sollten Anpassungen erforderlich sein, werden die neuen Rückliefertarife zum Jahresende erneut publiziert.

		Wechselrichterleistung ≤ 30 kW	Wechselrichterleistung > 30 kW bis 150 kW
Ökologischer Mehrwert Photovoltaik (HKN) ⁴⁾	Rp./kWh	2.00	2.00

¹⁾ Gemäss Energiegesetz des Kantons Thurgau besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Die Aufwertung setzt sich zusammen aus rund 70% Wasserkraft Schweiz und 30% Thurgauer Naturstrom.

²⁾ Basierend auf dem Energie Gesetz (EnG) richtet sich die Höhe der Vergütung ab 1.1.2026 am vierteljährlich gemittelten Referenzmarktpreis. Dieser wird vom Bundesamt für Energie festgelegt und publiziert. Für den Fall von tiefen Marktpreisen hat der Gesetzgeber in Artikel 15 Abs. 1^{bis} EnG Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW eingeführt. Massgebend ist die Wechselrichterleistung. Die Minimalvergütung kommt nur zur Anwendung, falls die Referenzmarktpreise tiefer als die Minimalvergütungen liegen. Die Minimalvergütungen sind vom Gesetzgeber festgelegt gemäss Tabelle.

³⁾ Die Minimalvergütung für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung zwischen 30 kW und 150 kW mit Eigenverbrauch können gemäss Art. 12 Abs. 1^{bis} lit.b EnV mittels Formel ermittelt werden:

$$= \frac{30 \text{ kW} \times 6 \text{ Rp./kWh}}{\text{Anlagengrösse in kW}}$$

⁴⁾ Eine Vergütung für den ökologischen Mehrwert erfolgt ab demjenigen Zeitpunkt, in welchem die Gemeinde im Besitz sämtlicher unterzeichneter Dokumente ist. Dies sind namentlich: Der Sicherheitsnachweis, der Vertrag zur Abtretung des ökologischen Mehrwerts sowie das Formular zur Einrichtung des HKN-Dauerauftrages mit Pronovo. Der HKN kann nur in Kombination mit der Energie abgetreten werden.

⁵⁾ Der Messtarif wird pro Messpunkt erhoben. Ein virtueller Zähler gilt auch als Messpunkt.

Alle Preise ohne Angaben sind exklusiv MWST. Allen Kunden wird der aktuell gültige Mehrwertsteuersatz auf der Rechnung zusätzlich belastet. Allgemeine Tarifbestimmungen gemäss Reglement für das Elektrizitätswerk.

Für ausserordentliche Zwischenablesungen werden CHF 12.00 verrechnet. Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Bereitstellung des laufenden Monats dem wegziehenden Bezüger in Rechnung Tarifblatt gemäss Beschluss des Gemeinderates Pfyn vom 17.08.2026.